

**Beitragsverfahrensordnung des
Deutschen Ruderverbandes e.V.**

beschlossen am 26.10.2024

§ 1 Beitragspflicht

- (1) Der Deutsche Ruderverband (DRV) erhebt gemäß § 17 Satzung von seinen Mitgliedern zur Erfüllung seiner Aufgaben und zur Deckung seiner Ausgaben Beiträge, Umlagen sowie Gebühren für Verwaltungsleistungen.
- (2) Die Höhe der Beiträge, die Notwendigkeit der Erhebung von Umlagen, die Höhe der Regattabeiträge sowie die Art und Höhe der Verwaltungsleistungen sowie die Fälligkeit bestimmt gemäß § 17 (5) der Rudertag durch Beschluss.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die beschlossenen Beiträge und Umlagen sowie sonstige Forderungen zum Fälligkeitstag zu zahlen.
- (4) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen.

§ 2 Mitgliedsbeitrag

- (1) Für die Berechnung der Höhe des Jahresmitgliedsbeitrages wird die folgende Mitgliedsbeitragstabelle zu Grunde gelegt.

Ordentliche Mitglieder	Mitgliedsarten		Beitrag	Beitrag
		Lebensalter zum 01.01.	ab 2025	ab 2026
Für Rudervereine, rechtlich selbständige Ruderabteilungen von Mehrpartenvereinen und Mehrpartenvereine mit rechtlich unselbständigen Ruderabteilungen werden für jedes Mitglied Beiträge wie nebenstehend erhoben.	Altersklasse Ü18 >18 Jahre	18,30 €	20,00 €	
	Altersklasse U17 & U19 >14 Jahre und <19 Jahre	18,30 €	20,00 €	
	Altersklasse U15 >12 Jahre und <15 Jahre	0,00 €	0,00 €	
	Altersklasse U13 >10 Jahre und <13 Jahre	0,00 €	0,00 €	
	Altersklasse U11 <10 Jahre	0,00 €	0,00 €	
Landesruderverbände (pauschal)		220,00 €	220,00 €	
Schüler- und Jugendruderverbände, Regattavereine und -verbände sowie Hochschulinstitute für Sport und Sportwissenschaft (pauschal)		55,00 €	55,00 €	
Mittelbare Mitglieder gemäß § 12 (5) Satzung		0,00 €	0,00 €	
Fördernde Mitglieder zahlen einen Beitrag nach ihrem Ermessen oder erbringen Leistungen zugunsten des Verbandes in sonstiger Weise.		Nach Ermessen	Nach Ermessen	
Ehenvorsitzende/-präsidenten und Ehrenmitglieder		0,00 €	0,00 €	

- (2) Die fälligen Jahresmitgliedsbeiträge stellt die Geschäftsstelle des DRV jährlich den Mitgliedern vor den jeweiligen Fälligkeitszeitpunkten in Rechnung, die anschließend per Lastschrift eingezogen werden
- (3) Zum 01.02. wird eine Abschlagszahlung i. H. v. 30 % der Jahresbeitragszahlung des Vorjahres, die auf Grundlage der zum 01.01. des Vorjahres gemeldeten Bestandszahlen ermittelt wird, fällig.

Zum 15.05. des laufenden Jahres wird auf Grundlage der aktuellen Bestandsmeldung zum 01.01. des laufenden Jahres der Jahresmitgliedsbeitrag für das laufende Jahr unter Abzug der geleisteten Abschlagszahlung in Rechnung gestellt.
Für Vereine, deren Landesportbünde abweichend zum 01.01. Bestandsmeldungen erheben, wird in Höhe der Abweichung (Differenz: Erhebungsdatum zum 01.01.) eine entsprechende Gutschrift für die Beitragszahlung zum 01.07. erstellt.

§ 3 Regattabeitrag

- (1) Für die Berechnung der Höhe des Regattabeitrages, den Regattaveranstalter für eine Wettkampfveranstaltung an den Deutschen Ruderverband abzuführen haben, wird die folgende Regattabeitragstabelle zu Grunde gelegt:

Wettkampfart	Beitrag
eintägiger Wettkampf unter 1500m Streckenlänge	210,00 €
zweitägiger Wettkampf unter 1500m Streckenlänge oder Landesmeisterschaften	310,00 €
Wettkämpfe ab 1500m bis 2000m Streckenlänge	520,00 €
sonstige Wettkämpfe wie Langstrecke, Marathon, Triathlon	130,00 €
Wettkämpfe mit unterschiedlichen Streckenlängen	siehe § 3(2)

- (2) Bei Wettkämpfen mit unterschiedlichen Streckenlängen richtet sich die Beitragskategorie nach der Mehrzahl der ausgeschriebenen Rennen.
(3) Die fälligen Regattabeiträge fordert die Geschäftsstelle nach Ablauf der Veranstaltung per Rechnung bis zum 31.12. des laufenden Jahres von den Regattaveranstaltern an.

§ 4 Gebühr für Eintragung in die Aktivendatenbank bzw. den Aktivenpass

- (1) Für die Aufnahme in die Aktivendatenbank des Deutschen Ruderverbandes, Änderungen und die Eintragung der ärztlichen Bescheinigung für die Startberechtigung auf einem Wettkampf für Kinder und Jugendliche wird eine Gebühr erhoben.
(2) Für die Berechnung der Höhe der Gebühr wird die folgende Gebührentabelle zu Grunde gelegt:

Art der Eintragung	Gebühr
jährlicher Aktivenpass für Kinder und Jugendliche	Ab 2025 10,00 €
jährlicher Aktivenpass für Erwachsene	10,00 €
Beantragung eines Aktivenpasses auf einer Regatta für Kinder und Jugendliche	Ab 2025 15,00 €
Beantragung eines Aktivenpasses auf einer Regatta für Erwachsene	15,00 €
Eintragung der ärztlichen Bescheinigung für die Startberechtigung auf einem Wettkampf für Kinder und Jugendliche bis einschließlich 18 Jahre	3,50 € ¹⁾ (in Aktivenpassgebühr enthalten)

- (3) Die fälligen Gebühren nach § 4(2) fordert die Geschäftsstelle nach der entsprechenden Eintragung bis zum 31.12. des laufenden Jahres von den Verbandsmitgliedern ab.

§ 5 Verzugsfolgen

Verzugsfolgen bei der Entrichtung der vorgenannten Beiträge und Gebühren regelt der § 18 der Satzung.

§ 6 Verwendung

- (1) Die Beiträge, Umlagen und Gebühren werden ausschließlich für die satzungsgemäße Arbeit des DRV verwendet.

- (2) Über die Verwendung der Beiträge, Umlagen und Gebühren gibt der Vorstand auf jedem ordentlichen, auf Antrag auch auf einem außerordentlichen Rudertag, Rechenschaft.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Die Beitragsverfahrensordnung regelt nicht die Kosten und Rechnungslegung für Dienstleistungen des Deutschen Ruderverbandes.
- (2) Die Beitragsverfahrensordnung wurde vom Rudertag am 26. Oktober 2024 beschlossen.

1) Ausführungsbestimmung:

Im Verlauf des 67. Rudertages in Halle (Saale) wurde unter TOP 7.1. die Einführung eines jährlichen Aktivenpasses für die Aufnahme in die Aktivendatenbank des Deutschen Ruderverbandes beschlossen. Explizit wurde unter TOP 7.1. ebenso beschlossen, dass in der jährlichen Gebühr des Aktivenpasses i.H.v. 10,00 € für Jugendliche Mitglieder die Gebühr i.H.v. 3,50 € für Eintragung der ärztlichen Bescheinigung für die Startberechtigung auf einem Wettkampf für Kinder und Jugendliche bereits enthalten ist.

In der Beitragsverfahrensordnung wurde im Verlauf der Diskussion unter TOP 9.1.2.3. dieser Beschluss im Wortlaut der BVO nicht mehr angepasst.

Um die oben genannten Beschlüsse umzusetzen und um Klarheit in der Anwendung der Berechnung der Gebühren für die Jahre 2025 und 2026 zu erhalten diese Fußnote aufgenommen, welche dem 68. Rudertag 2026 in Hannover zur Beschlussfassung vorgelegt wurde, um die Beschlüsse des 67. Rudertags zum TOP 7 Beitragsanpassung in der Beitragsverfahrensordnung abschließend umzusetzen.